

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Weinbach am 25.02.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl – Stichwahl- vom 25.02.2024 ermittelt

- | | |
|------------------------------------|-------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten: | 3.492 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler | 1.717 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen | 1.689 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmen | 28 |

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nummer	Familienname, Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen	%
1	Fimmel, Thierry, Herr	FIMMEL, Thierry	764	45,23
2	Harms, Christian, Herr	HARMS, Christian	925	54,77

Auf den Bewerber

Harms, Christian

sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen

Er ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Weinbach gewählt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber

eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz -KWG- Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde Weinbach, Elkerhäuser Straße 17 35796 Weinbach, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Weinbach, den 01.03.2024

Traut-Heil, Bes. Wahlleiterin